

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II)

KOM(88) 429 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. Juli 1988)

(88/C 239/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung⁽¹⁾, insbesondere auf den zweiten, sechsten, siebenten, neunten und zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung vom 24. Juli 1986⁽²⁾ hat der Rat ein Kooperationsprogramm zwischen Hochschulen und Unternehmen für die Ausbildung im Technologiebereich für einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend am 1. Januar 1986, angenommen.

Artikel 6 der oben genannten Entscheidung sieht vor, daß die Kommission bis zum 31. Oktober 1988 dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Erfahrungsbericht über die Einrichtung des COMETT-Programms vorlegt, und zwar gemeinsam — falls angemessen — mit einem Verlängerungsvorschlag, und daß der Rat auf der Basis dieses Vorschlags bis zum 31. Oktober 1989 eine Entscheidung nach Konsultation des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses fällt.

Der Europäische Rat hat auf seiner Sitzung im Dezember 1986 die Bedeutung der Aktionen der Gemeinschaft für die Beschäftigung betont und als Ziel die Förderung einer besseren Ausbildung für junge Menschen und Erwachsene hervorgehoben.

Der Rat hat in seinem Beschluß vom 22. Dezember 1986 hinsichtlich eines strategischen Programms für Wachstum und Beschäftigung die Priorität der Erst- und Weiterbildung⁽³⁾ betont und diese Verpflichtung in seiner Entscheidung 87/569/EWG vom 1. Dezember 1987 durch die Annahme des Aktionsprogramms für die Berufsausbildung junger Menschen und ihrer Vorbereitung auf das „Erwachsenen- und Berufs“-Leben⁽⁴⁾ bestätigt.

Der Rat hat bereits Maßnahmen ergriffen, die durch eine Erweiterung des Rahmenprogramms für FuE⁽⁵⁾ auf die Stützung der technologischen und wirtschaftlichen Kooperation auf Gemeinschaftsebene ausgerichtet sind, insbesondere durch seine Entscheidungen 88/279/EWG⁽⁶⁾, 88/108/EWG⁽⁷⁾, 88/419/EWG⁽⁸⁾, die ESPRIT, BRITE/EURAM, SCIENCE betreffen, und 88/417/EWG⁽⁹⁾, die DELTA betrifft, das speziell auf Lerntechnologien ausgerichtet ist; diese technologische und wirtschaftliche Kooperation auf dem Gebiet der FuE muß durch parallele Anstrengungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung gestützt werden.

Der Rat hat in seiner Entscheidung 87/307/EWG vom 9. Juni 1987 über das „Strategic Community Programme for Innovation and Transfer of Technology (SPRINT)“⁽¹⁰⁾ bestimmte Maßnahmen hinsichtlich des Wissenschaftstransfers auf dem Gebiet des Innovationsmanagements und des Technologietransfers angenommen.

Das Europäische Parlament hat am 28. April 1983 eine Entschließung zur Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie⁽¹¹⁾ angenommen, in der es größere Anstrengungen hinsichtlich der Berufsausbildung und der Ausbildung von Führungskräften von Unternehmen for-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 222 vom 8. 8. 1986, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 340 vom 31. 12. 1986, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 346 vom 10. 12. 1987, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 6. 5. 1988, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 59 vom 4. 3. 1988, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 34.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 20.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. C 135 vom 24. 5. 1983, S. 27.

derte. Diese EntschlieÙung ergnzt die EntschlieÙung zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in Unternehmen und verschiedene andere EntschlieÙungen, vor allem diejenigen bezuglich des Hochschulwesens und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen in der Europischen Gemeinschaft ⁽¹⁾, der „Open Universities“ in der Europischen Gemeinschaft, dem Rahmenprogramm fur technologische FuE ⁽²⁾ und desjenigen der Regionalen Entwicklung, Bildung und Ausbildung ⁽³⁾.

Die Nutzung der technologischen Entwicklungen in der gesamten Wirtschaft wird von der Vielseitigkeit, den Qualifikationen und dem Unternehmensgeist der Arbeitskrfte abhngen, und in diesem Zusammenhang besteht auf Gemeinschaftsebene ein dringenderer Bedarf als je zuvor, die Initiativen und Aktionen, die auf die volle Nutzung der Humanressourcen und der Investitionen im Ausbildungsbereich ausgerichtet sind, als eine Ergnzung zur gesamten Strategie der Gemeinschaft auf dem Gebiet der industriellen Forschung, der Entwicklung und der InnovationsmaÙnahmen zu strken.

Die Zusammenarbeit, die zwischen Hochschule und Unternehmen auf dem Gebiet der Ausbildung bereits im Rahmen des ersten COMETT-Programms entwickelt worden ist, sollte innerhalb der Mitgliedstaaten besonders auf lokaler und regionaler Ebene gestrkt und durch MaÙnahmen der Gemeinschaft untersttzt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, Ausbildungsaktivitten zu untersttzen, die eine europische Dimension aufweisen und die eine ausgewogene Entwicklung in der gesamten Gemeinschaft sicherstellen. Um das zu erreichen, empfiehlt es sich, die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Einrichtungen soweit wie mglich hinzuzuziehen.

In dieser Hinsicht trgt COMETT sowohl zur Strkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlage der europischen Wirtschaft und ihrer internationalen Wettbewerbsfhigkeit als auch zum Abbau der Disparitten zwischen verschiedenen Regionen und zur SchlieÙung der Lcke zwischen den mehr und den weniger entwickelten Gebieten im Sinne der Artikel 130 F und 130 A der Rmischen Vertrge bei.

In Ergnzung des Ratsbeschlusses vom 3. November 1986 hinsichtlich eines Strategieprogramms zur Forderung von KMU ⁽⁴⁾ ist es erforderlich, derartige Unternehmen sowohl in die Implementierung von COMETT als auch in die Verteilung des Ergebnisses des Programms einzubeziehen.

Der Rat hat durch seinen BeschluÙ 87/327/EWG vom 15. Juni 1987 ⁽⁵⁾ das Aktionsprogramm zur Mobilitt der Hochschulstudenten (ERASMUS) angenommen.

Es ist erforderlich, mit einer Lngsschnittevaluation des Programms fortzufahren.

Bei der Implementierung des Programms sollte die Kommission von einem Komitee untersttzt werden.

Die Kommission hat hierzu den COMETT-AusschuÙ konsultiert, wie es durch den oben genannten BeschluÙ 86/365/EWG vorgesehen ist, und auch die Stellungnahmen des „Industrial Research and Development Advisory Committee“ (IRDAC), des Beratenden Ausschusses fur die Berufsausbildung, der Arbeitgeberverbnde der Wirtschaft und Arbeitgeber in Europa (UNICE) und sowohl des Europischen Gewerkschaftsbundes (ETUC) als auch des Verbindungskomitees der Rektorenkonferenz der Mitgliedstaaten der Europischen Gemeinschaft eingeholt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Fur einen am 1. Januar 1990 beginnenden Zeitraum von funf Jahren wird eine zweite Phase des COMETT-Programms zur Kooperation von Hochschulen und Unternehmen im Bereich der Ausbildung auf dem Gebiet der Technologie, im folgenden COMETT II genannt, angenommen.

(2) Die Einzelheiten fur COMETT II sind im Anhang beschrieben.

Artikel 2

Im Rahmen von COMETT II

- wird der Begriff „Hochschule“ als allgemeiner Begriff fur alle Arten der nach AbschluÙ der Sekundarstufe 2 weiterfuhrenden allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen verwendet, an denen, gegebenenfalls im Rahmen einer fortgeschrittenen Ausbildung, Qualifikationen oder Diplome des entsprechenden Niveaus erlangt werden konnen, und zwar ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung in den einzelnen Mitgliedstaaten;
- umfaÙt der Begriff „Wirtschaft“ alle Arten der Wirtschaftsttigkeit; er bezieht sich sowohl auf groÙe Unternehmen als auch auf Klein- und Mittelbetriebe ungeachtet ihrer Rechtsform sowie der Art der Anwendung der neuen Technologien. Im weitesten Sinne kann der Begriff „Wirtschaft“ sowohl Berufsverbnde, konomische Entwicklungsstellen (besonders Industrie- und Handelskammern und hnliche) als auch Organisationen umfassen, die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer reprsentieren.

Artikel 3

Die Ziele von COMETT II sind folgende:

- Verbesserung des Ausbildungsangebots auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unter Mitwirkung der betroffenen Stellen im Sinne eines Beitrags zu einer ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft;
- Erlangung einer europischen Dimension in der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Erst- und Weiterausbildung, die sich

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 48.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 7 vom 12. 1. 1987, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 99 vom 13. 4. 1987, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 287 vom 14. 11. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, S. 20.

auf Technologien, ihre Entwicklungen und Anwendungen beziehen und so den Beitrag der Hochschuleinrichtungen zur Vollendung des Binnenmarktes unterstützen;

- Begünstigung der gemeinsamen Entwicklung von Ausbildungsprogrammen und des Erfahrungsaustauschs sowie einer optimalen Nutzung der Ressourcen im Bildungsbereich auf Gemeinschaftsebene;
- Entwicklung des Ausbildungsniveaus im Anschluß an die technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen durch Feststellung der sich daraus ergebenden Prioritäten im bestehenden Ausbildungsangebot, insbesondere um KMU zu begünstigen, die ergänzende Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene erfordern, und zwar unter Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau.

Artikel 4

(1) Die Kommission wird zur Durchführung von COMETT II in dem Maße beitragen, wie es die genehmigten Finanzierungsmittel für dieses Programm im Haushalt der Europäischen Gemeinschaft zulassen, und hierbei die Finanzierungsperspektiven und deren Entwicklung, die von den drei Institutionen beschlossen wurden, berücksichtigen.

(2) Der voraussichtliche Mittelbedarf für die Durchführung von COMETT II wird auf 250 Millionen ECU geschätzt. Dieser Betrag soll die verschiedenen Förderungen und Maßnahmen finanzieren, die im Anhang aufgeführt sind, einschließlich eines Zuschusses für Evaluation, Animation und Diffusion notwendiger Aktionen für die Ausführung des Programms.

Artikel 5

(1) Die Kommission führt das COMETT-II-Programm nach den im Anhang dargelegten Bestimmungen durch.

(2) Bei der Durchführung dieser Aufgabe wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt. Dieser Ausschuß, bestehend aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten, von denen mindestens einer aus dem Wirtschaftsbereich kommen sollte, wird von einem Vertreter der Kommission geleitet. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Kontakte zwischen COMETT II und ähnlichen Initiativen, die in ihren Mitgliedstaaten eingeführt wurden, verantwortlich sein. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der vorzunehmenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb eines Zeitraums ab, den der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit des Anliegens festlegen kann. Falls erforderlich, kann eine Abstimmung erfolgen. Die Stellungnahme wird protokollarisch festgehalten. Zusätzlich hat jeder Mitgliedstaat das Recht, seine Meinung zu Protokoll zu geben. Die Kommission wird die vom Ausschuß eingereichten Stellungnahmen weitestmöglich berücksichtigen. Sie wird den Ausschuß darüber informieren, wie dessen Stellungnahmen berücksichtigt worden sind.

Die Kommission kann den Ausschuß auch bei anderen Angelegenheiten, die sich auf die Durchführung von COMETT II beziehen, konsultieren.

(3) Zwei Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission aufgrund von Vorschlägen der Organisationen, die die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene vertreten, benannt werden, werden an der Arbeit des Ausschusses in einer Beobachterfunktion teilnehmen.

(4) Ein Jahresbericht zur Implementierung von COMETT II wird von der Kommission nach Absprache mit dem COMETT-Ausschuß dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.

(5) Die Kommission stellt sicher, daß COMETT II sich sowohl mit anderen bereits geplanten FuE-Aktionen der Gemeinschaft konsistent verhält, insbesondere mit dem DELTA-Programm, als auch mit denen, die einerseits auf dem Gebiet der Innovation und des Technologietransfers — insbesondere das SPRINT-Programm — und andererseits auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung, insbesondere das ERASMUS-Programm zur Mobilität von Hochschulstudenten und das EUROTEC-NET-Programm zur Berufsausbildung auf dem Gebiet der Informationstechnologien, eingerichtet worden sind, und auch mit den Maßnahmen zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird bis zum 30. Juni 1992 einen Evaluationsbericht über die Durchführung von COMETT II sowohl dem Rat als auch dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorlegen. Dieser Bericht wird, falls angemessen, Vorschläge zu möglichen Veränderungen bei der Durchführung von COMETT II beinhalten, die unter Beachtung der Entwicklung bei der Durchführung des Programms als notwendig angesehen werden könnten.

(2) Die Kommission wird bis zum 30. Juni 1995 einen Abschlußbericht über die Erfahrungen und Ergebnisse von COMETT II, die sich auf die in Artikel 3 dieser Entscheidung aufgeführten und definierten Ziele beziehen, dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorlegen.

(3) Hinsichtlich der Vorbereitung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Berichte wird die Kommission Mitgliedstaaten auffordern, einen Beitrag zu leisten, der die gegenwärtigen Entwicklungen in der Hochschule-Wirtschaft-Ausbildungspartnerschaft auf dem Gebiet der Ausbildung für Technologien und ihre Anwendungen wie auch die Maßnahmen umfaßt, die getroffen werden müssen, um die volle Entwicklung dieser Kooperation sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen.

Artikel 7

Diese Entscheidung wird mit dem 1. Januar 1990 wirksam.

ANHANG

1. Das COMETT-Programm umfaßt eine Reihe von grenzübergreifenden Maßnahmen zur Verstärkung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Erstausbildung und der fortgeschrittenen Ausbildung, mit der dem technologischen Wandel und den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen werden soll.

Diese Maßnahmen richten sich an die in der Ausbildung stehenden Personen einschließlich Hochschulabgänger sowie an die bereits Berufstätigen einschließlich der Sozialpartner und der betroffenen Ausbilder.

2. Im Rahmen des COMETT-Programms sind die Vorhaben, für die Gemeinschaftszuschüsse gewährt werden, insbesondere durch ihren stimulierenden und exemplarischen Charakter sowie durch ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele — wie sie in Artikel 3 der Entscheidung niedergelegt sind — gekennzeichnet.

Die Auswahl erfolgt unabhängig von der Teilnahme der betreffenden Unternehmen an gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Sie beachtet besonders die Ausbildungsbedürfnisse der Klein- und Mittelbetriebe.

3. Im Zuge des COMETT-Programms werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

A. Europäisches Netz

- a) Schaffung und Ausbau des bestehenden europäischen Netzes von Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft, regional oder sektoral, zum Zwecke einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere in folgenden Bereichen:

- Identifikation von Ausbildungsbedarf für Technologien,
- Ausbildung für den Innovationstransfer und für die Konsequenzen der Einrichtung eines technologieorientierten Europa, insbesondere für KMU, im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes,
- Entwicklung und Ausnutzung gemeinsamer Projekte auf dem Gebiet der Technologieausbildung in den anderen Programmteilen des COMETT-II-Programms,
- Stärkung der zwischenregionalen Kooperation und des Transfers auf dem Gebiet der Technologieausbildung.

- b) Einrichtung und Verwaltung des Netzes werden von der Kommission unterstützt, wobei diese die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Einrichtungen zur Unterstützung sowohl lokaler und regionaler Entwicklungen als auch von KMU soweit wie möglich heranzieht.

- c) Die Gemeinschaft gewährt finanzielle Unterstützung sowohl für Aktivitäten mit einer europäischen Dimension als auch für das Funktionieren der Ausbildungspartnerschaften im Rahmen des Netzwerks. Dieser Pauschalbetrag darf normalerweise 50 % der förderungswürdigen Ausgaben nicht überschreiten. Diese Unterstützung wird in progressiver Weise vermindert werden mit einem Höchstbetrag pro Ausbildungspartnerschaft von 70 000 ECU, 60 000 ECU und 50 000 ECU in den ersten drei Jahren. In bestimmten außergewöhnlichen und ausreichend gerechtfertigten Fällen insbesondere mit dem Ziel, zu einer ausgewogenen Entwicklung des Programms in der Gemeinschaft beizutragen, kann der Zuschuß der Gemeinschaft den Höchstbetrag von 50 % überschreiten.

B. Grenzüberschreitender Austausch

- a) Spezifische finanzielle Unterstützung, um zum Wohle aller Mitgliedstaaten den transnationalen Austausch durch die Zuteilung von Stipendien zu fördern:

- i) für Studenten einschließlich Hochschulabgänger, die eine Ausbildungszeit in Unternehmen absolvieren, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, entweder von kurz- bis mittelfristiger Dauer (drei Monate bis zu einem Jahr) oder für einen längeren Zeitraum, der mit der Durchführung von wirtschaftlichen Projekten verbunden ist. Ein wichtiges Beurteilungskriterium bei der Auswahl von Projekten ist die Fähigkeit der entsendenden Hochschule, diese Ausbildungszeiten im Unternehmen als einen integralen Teil des Studienprogramms anzuerkennen;

- ii) für Personal, das von Hochschulen und Unternehmen an ein entsprechendes Unternehmen beziehungsweise an eine entsprechende Universität in einem anderen Mitgliedstaat freigestellt worden ist mit der Absicht, an Ausbildungsaktivitäten zu partizipieren und ihre Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu erweitern.
- b) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beschränkt sich auf die direkten und indirekten Mobilitätskosten der Zuschußempfänger, die Kosten der Vorbereitung, Überwachung und Organisation der durchgeführten Aktivitäten und, wenn notwendig, auf die Kosten der sprachlichen Vorbereitung für Zuschußempfänger. Die Unterstützung erfolgt in der Form eines Pauschalbetrags.

C. Gemeinsame fortgeschrittene Ausbildung und multimediale Fernausbildungsprojekte

- a) Unterstützung für fortgeschrittene Ausbildungskurse mit einer europäischen Dimension, die sowohl dazu ausgelegt sind, eine schnelle Verbreitung von FuE-Ergebnissen auf dem Gebiet der neuen Technologien und ihrer Anwendungen an Universitäten und in Unternehmen zu erzielen, als auch, insbesondere für KMU, den Technologietransfer zu fördern.
- b) Unterstützung für die auf europäischer Ebene entworfenen, entwickelten und erprobten innovativen gemeinsamen fortgeschrittenen Ausbildungsprojekte, insbesondere die mit einem interdisziplinären Charakter, die gemeinsam von verschiedenen Unternehmen in Verbindung mit den betreffenden Hochschulen in mindestens zwei Mitgliedstaaten auf Gebieten initiiert worden sind, die sich auf neue Technologien und ihre Anwendungen im Kontext der Vervollendung des Binnenmarkts und der Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion beziehen.
- c) Unterstützung für die multilateralen Vereinbarungen für fortgeschrittene Ausbildung, die gemeinsam von unterschiedlichen Unternehmen in Verbindung mit den betreffenden Hochschulen initiiert worden und darauf ausgerichtet sind, „Offene“ Systeme für Fernlehrsysteme einzurichten, und dabei die neuen Informationstechnologien nutzen und/oder in transferierbare Ausbildungsprodukte enden.
- d) Bei den oben in a), b) und c) genannten Aktionen werden die Projekte bevorzugt, die auf die Ausbildung der Ausbilder ausgerichtet sind, und solche, die die Mitwirkung von KMUs bei den geplanten Vorhaben begünstigen. Projekte, die bei ihrer Durchführung Hochschule und Wirtschaftspartner aus Randgebieten der Gemeinschaft zusammenbringen, werden besonders begünstigt. Die Gemeinschaft kann in diesen Gebieten ausnahmsweise und für befristete Zeit Vorbereitungsaktionen für transnationale Projekte unterstützen.
- e) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft ist auf 50 % der Gesamtausgaben der oben ausgeführten Initiativen a), b) und c) begrenzt.

D. Ergänzende Maßnahmen

- a) Diese Maßnahmen zielen auf folgendes ab:
 - i) eine Unterstützung für Vorbereitungsmaßnahmen, besonders in der Form von Besuchen oder Sitzungen, die sich die Planung von Projekten in verschiedenen Programmteilen des Programms oder die Erweiterung bestehender Projekte auf andere Partner als Ziel gesetzt haben,
 - ii) ein strukturierter Meinungs- und Erfahrungsaustausch, besonders durch die Unterstützung sowohl der COMETT-Informationszentren, die in der Gemeinschaft eingerichtet wurden, um die Verteilungs- und Animationsaktivitäten dieser Zentren auf Gemeinschaftsebene zu fördern, als auch einer Datenbank und elektronischer Briefübermittlungsmöglichkeiten zwischen den Projekten,
 - iii) die Analyse und Beobachtung der Entwicklung der Qualifikationen und des Ausbildungsbedarfs hinsichtlich der neuen Technologien und ihrer Anwendungen,
 - iv) ein besseres gegenseitiges Verständnis für die Hindernisse, die die Entwicklung der Hochschule-Wirtschaft-Kooperation auf dem Gebiet der Ausbildung erschweren, damit diese Partnerschaft gestärkt werden kann, einschließlich durch Ausbildung des Personals, das in dieser Kooperation tätig ist,
 - v) die Längsschnittevaluation von COMETT II hinsichtlich der Implementierung wie auch der technischen und logistischen Unterstützung zur Durchführung des Programms.
- b) Der finanzielle Beitrag der Kommission kann bei ergänzenden Maßnahmen bis zu 100 % der tatsächlichen Ausgaben, die mit diesen Initiativen verbunden sind, betragen.

Als Ansatzpunkt, der möglicherweise aufgrund der fortschreitenden Implementierung von COMETT II notwendigerweise modifiziert werden muß, werden 40 % des durch den Haushaltsausschuß zugewiesenen Programmbudgets den gemeinsamen fortgeschrittenen Ausbildungskursen und multimedialen Fernausbildungsprojekten zugeteilt. Ein entsprechender Prozentsatz ist für die grenzüberschreitenden Austauschprogramme vorgesehen; der Restbetrag wird für das europäische Netzwerk der Ausbildungspartnerschaften und die ergänzenden Maßnahmen reserviert.

Als Ansatzpunkt wird ein Betrag für COMETT II gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung für erforderlich gehalten, der es möglich macht, 14 000 Studenten und Trainees eine grenzüberschreitende Ausbildung zu erlauben wie auch 1 000 Stipendien für Freistellungen aus Hochschul- und Unternehmenspersonal zu gewähren.
